

# **Vereinsatzung**

## **Lokale Aktionsgruppe (LAG) Kneippland Unterallgäu**

**4. geänderte Fassung vom 09.04.2020**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe (LAG) Kneippland Unterallgäu“. Er soll beim Amtsgericht Memmingen in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach der Eintragung den Namen „Lokale Aktionsgruppe (LAG) Kneippland Unterallgäu e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mindelheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

(1) Der Verein ist Träger der Entwicklungsstrategie der Region Kneippland Unterallgäu und verantwortlich für ihre Durchführung. Sein Zweck ist die nachhaltige Entwicklung der Region sowie die Unterstützung von Projekten zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:

a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK), das den Satzungszwecken des Vereins entspricht,

b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,

c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes dienen.

(3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der Satzungszwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

a) alle natürlichen Personen

b) juristische Personen wie

○ die Gebietskörperschaften im Gebiet des Landkreises Unterallgäu,

○ Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,

○ kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,

- Vereine, Verbände, Stiftungen, Anstalten,
- Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
- Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbank Raiffeisenbanken, Banken, Versicherungen).

Die unter a) und b) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren (Wohn-)Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Landkreis Unterallgäu haben.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 (Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle – eine Rahmenstrategie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2005) zu beachten.

(4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (vgl. auch § 5).

#### **§ 4 Fördernde Mitglieder**

(1) Juristische und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch in ideeller Form erfolgen

(2) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen;
- b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen;
- c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4);
- d) durch Ausschluss aus dem Verein (mit Streichung von der Mitgliederliste);
- e) durch Auflösung des Vereins.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Zugang des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu (vgl. §7 Abs. 3b). Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) das LAG-Entscheidungsgremium

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.

(2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt: Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Die Stimmenanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (vgl. § 3 Abs.3, § 5) im Rahmen des Berufungsverfahrens,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Wahl des LAG-Entscheidungsgremiums,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge / die Beitragsordnung,
- g) den Haushaltsplan,
- h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- i) die Entlastung des Vorstandes,
- j) die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Vereinsmitglieder mit E-Mail Zugang können auch per E-Mail eingeladen werden. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende ist aus der Mitte der Mitglieder zu wählen.

(2) Der 1., 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

(3) Der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Unterallgäu ist für die Dauer seiner Amtszeit 1. Vorsitzende/r des Vereins. Der/die 2. Vorsitzende/r des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der 2. Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis ein/e neue/r 2. Vorsitzende/r durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder das LAG-Entscheidungsgremium zuständig sind.

## **§ 9 LAG-Entscheidungsgremium**

(1) Aufgabe des LAG-Entscheidungsgremiums ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den im REK festgelegten Entwicklungsstrategien und Zielen. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist der Vorsitzende verantwortlich.

(2) Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums ist in jedem Fall der Vorstand des Vereins. Weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das LAG-Entscheidungsgremium der LAG Kneippwand Unterallgäu gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 LAG-Management**

Der Verein vereinbart mit dem Landkreis Unterallgäu, dass der Landkreis zur Umsetzung des REK, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstandes ein entsprechendes LAG-Management beauftragt. Das LAG-Management führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des LAG-Entscheidungsgremiums die Vereinsgeschäfte

## **§ 11 Fachbeirat**

(1) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung einen Fachbeirat berufen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden zu den Mitgliederversammlungen des Vereins sowie zu den Sitzungen des LAG-Entscheidungsgremiums als beratende Teilnehmer ohne Stimmrecht eingeladen.

(2) Je nach Sachlage und Bedarf können vom Vorstand des Vereins weitere Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode (3 Jahre) zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen. Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

## **§ 13 Niederschrift der Beschlüsse**

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des LAG-Entscheidungsgremiums und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 14 Aufbringung der Mittel**

(1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge sowie öffentliche und sonstige Zuwendungen auf.

(2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 5 zu laden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

## **§ 16 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung vom 03.12.2013 mit Änderungen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2018 und 03.12.2019 (einschl. der Anpassungen vom 09.04.2020).

Mindelheim, den 09.04.2020

Hans-Joachim Weirather  
Landrat  
1. Vorsitzender

Hermann Kerler  
2. Vorsitzender